



POSTANSCHR

GESCHÄFTSZ. 25-780/001 II#0303

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihr Antrag auf Zugang zu einer Liste von Datenschutzkontaktdaten von Unternehmen und Behörden [#152546] # 25-780/001 II#0303**

Sehr geehrter Herr

mit Schreiben vom 26. Juni 2019 haben Sie Zugang zu einer Liste von „Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten oder -stellen der Unternehmen und Behörden“ beantragt, die beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) vorhanden sind.

Eine solche Liste existiert beim BfDI. Die Mitteilung und Verwaltung der Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten an den BfDI erfolgt auf Grundlage des Art. 37 Abs. 7 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 5 Abs. 5 Bundesdatenschutzgesetz. Die meldenden Stellen nutzen hierfür ein Online-Formular auf der Homepage des BfDI. Zur Meldung verpflichtet sind ausschließlich öffentliche Stellen des Bundes und Anbieter von Post- und TK-Dienstleistungen. Die Meldungen der Datenschutzbeauftragten sonstiger Stellen sind an die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde (des jeweiligen Landes) zu richten.

Die Liste enthält allerdings auch Meldungen der Datenschutzbeauftragten, für die der BfDI nicht zuständig ist. Die Angaben in der Liste sind zudem teilweise unvollständig. Die Liste konnte durch den BfDI nicht „gepflegt“ werden, d.h. die Angaben konnten



bisher noch nicht durch Rückfragen validiert werden. Auch konnte eine regelmäßige Aktualisierung der Angaben bisher nicht zuletzt aufgrund der sehr angespannten Personalsituation beim BfDI noch nicht erfolgen.

Dies vorausgeschickt erlaube mir, Sie darauf hinzuweisen, dass das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) lediglich den Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen gewährt und die informationsgewährende Stelle weder für die Aktualität noch für die Vollständigkeit bzw. Richtigkeit der vorhandenen Informationen verantwortlich ist.

Sofern in der Liste personenbezogene Informationen wie Name, Vorname, Rufnummer oder eine personalisierte Emailadresse einzelner Datenschutzbeauftragter hinterlegt sind, sind die Vorgaben des § 5 IFG bei der Entscheidung über den Informationszugang zu beachten. Die Verpflichtung der öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen zur Publizierung essentieller Kontaktdaten (z.B. Funktionsemailadresse) lässt den Schutz darüber hinausgehender personenbezogener Informationen dieses Personenkreises, wie sie dem BfDI gemeldet wurden, nicht entfallen. Bei der Entscheidung über den Informationszugang sind deshalb (materiellrechtlich) § 5 IFG und (verfahrensrechtlich) § 7 Abs. 1 Satz 3 und § 8 IFG zu beachten.

Deshalb bitte ich Sie nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Informationsfreiheitsgesetz um die Übersendung Ihrer Begründung, weshalb Sie Zugang zu diesen Daten begehren.

Nach § 8 Abs.1 IFG müsste zudem ein so genanntes Drittbeteiligungsverfahren durchgeführt werden, bei dem jede einzelne Person auf der Liste angeschrieben und um die Zustimmung zur Weitergabe der Daten gebeten werden müsste. Der hierfür erforderliche Personal- und Zeitaufwand wäre ein so erheblicher, dass der Gebührenrahmen für die Bearbeitung von IFG-Anfragen voll ausgeschöpft würde und von Ihnen die Höchstgebühr von 500,- Euro zu entrichten wäre.

Als Alternative zu einem Drittbeteiligungsverfahren könnten Sie sich mit der Schwärzung aller personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Telefonnummer und personalisierte Emailadresse) einverstanden erklären, so dass diese Angaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 IFG unkenntlich gemacht würden.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie unter diesen Umständen Ihren Antrag aufrechterhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.